

sprechende, auf die Lösung inhaltlicher und örtlicher Schwerpunkte gerichtete wirksame Leitungsmaßnahmen zu treffen.

Die Pflicht der Gerichte zur Unterstützung der Ehe- und Familienberatungsstellen wird im Plenarbeschluß besonders hervorgehoben, weil diese Einrichtungen in der vorbeugenden Beratung und Betreuung ratsuchender Bürger eine immer größere Rolle spielen. Ihre Mitarbeiter besitzen auf vielfältigen Gebieten eine hohe Sachkunde und umfangreiche Erfahrungen und können deshalb wirksam zur Überwindung der verschiedensten Störfaktoren beitragen⁶. Aus diesem Grunde haben die Gerichte auch in den geeigneten Fällen Bürger an die Ehe- und Familienberatungsstellen zu verweisen, wenn dadurch dem Eintritt einer Ehekrise oder der Verhärtung eines Ehekonflikts am wirksamsten begegnet und ein Gerichtsverfahren vermieden werden kann.

Die Verpflichtung der Gerichte, im Rahmen der komplexen vorbeugenden Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zu leisten und im Einzelfall auf die Verfahrensbeteiligten und weitere Bürger und Kollektive vorbeugend erzieherisch zu wirken, setzt eine sorgfältige Vorbereitung und Durchführung jedes einzelnen Verfahrens voraus. Der Beschluß zeigt deshalb die Möglichkeiten auf, die sich den Gerichten insoweit bieten und die voll zu nutzen sind. Dabei ist von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen am besten geeignet sind. In vielen Fällen, in denen es vor allem auf eine nachhaltige erzieherische Einwirkung ankommt, die im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens lediglich eingeleitet oder verstärkt werden kann, erweist sich die Information und Mobilisierung von Kollektiven im allgemeinen als die wirksamste Maßnahme.

In erster Linie sind die Arbeitskollektive einzubeziehen, weil von ihnen über eine mehr oder weniger längere Zeit die größtmögliche Einflußnahme auf die Parteien im Sinne der Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten ausgeht. Aber auch Hausgemeinschaften, Sportgemeinschaften und ähnliche Kollektive können zur Mitwirkung geeignet sein. Die Praxis zeigt, daß von den Möglichkeiten der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und damit von der Nutzung eines überaus wichtigen Vorzugs der sozialistischen Gesellschaft in Eheverfahren bisher noch nicht genügend Gebrauch gemacht wird.

Die Unterstützung, die ein Kollektiv den Parteien des Eheverfahrens geben muß, ist vor allem ideologisch-erzieherischer Natur. Nur so kann die gebotene Erziehung und Selbsterziehung der Parteien gewährleistet werden. Dabei entwickeln sich auch Bewußtsein und Verantwortung der Kollektivmitglieder. Den Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß der Parteien können u. U. zusätzliche Maßnahmen begünstigen. Findet z. B. ein Ehegatte nicht ohne weiteres die Kraft, ein außereheliches intimes Verhältnis zu beenden, so kann es zweckmäßig sein, mit ihm oder mit dem im selben Arbeitskollektiv arbeitenden Partner die Übernahme einer Tätigkeit in einem anderen Kollektiv zu vereinbaren.

In verschiedenen Fällen kann es erforderlich oder doch zweckdienlich sein, zusätzlich zu den getroffenen Maßnahmen, z. B. der Information und Einbeziehung des Arbeitskollektivs, die Leitung des Betriebes, der Einrichtung und dergl. zu benachrichtigen. Sofern sich diese Information als zusätzliche Maßnahme darstellt, enthält der Plenarbeschluß hierzu keine besonderen Hinweise. Die in Ziff. 2.1. des Beschlusses behandelte Information der Leitung betrifft nur diejenigen Fälle,

in denen sich andere Methoden als nicht nützlich erweisen dürften oder in denen die Voraussetzungen für andere Maßnahmen überhaupt fehlen. Dabei ist insbesondere an zwei Fälle gedacht: Einmal kann ein negatives Verhalten eines wenig einsichtigen leitenden Mitarbeiters eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer anderen Stelle darauf hindeuten, daß das etwa in Frage kommende Kollektiv, z. B. die Gewerkschaftsgruppe, nicht den erforderlichen Einfluß ausüben können. Zum anderen kann ein Kollektiv, von dem die notwendige ständige Erziehung über einen längeren Zeitraum ausgehen könnte, überhaupt fehlen, z. B. bei Angestellten in einer Zweimannverkaufsstelle. Hier kann sich die Information der Leitung des Betriebes oder der Einrichtung und ggf. der Leitung des übergeordneten Organs als wichtige Methode zur Einleitung und Verstärkung des notwendigen Erziehungsprozesses darstellend

Bei Problemen auf sexuellem Gebiet wird in der Regel eine Sexualberatung nützlich sein. Die ratsuchenden Parteien sollten daher an die Ehe- und Familienberatungsstellen oder auch an außerhalb der Ehe- und Familienberatung tätige geeignete Fachärzte oder Psychologen verwiesen werden.

Zur streitigen Verhandlung in Ehesachen

Zur Klagabweisung

Im Verhältnis zu den Ehescheidungen sind die Klagabweisungen der Zahl nach verhältnismäßig gering. So endeten im vergangenen Jahr 68,2% der Eheverfahren mit Ehescheidung und 3,8 % mit Klagabweisung. Der Bedeutung nach sind die Klagabweisungen jedoch beachtlich, da mit ihnen die Parteien auf gefordert sind, ihre Ehe fortzusetzen und ihren Kindern die vollständige Familie zu erhalten.

Untersuchungen des Obersten Gerichts und einiger Bezirksgerichte ergaben, daß die auf Klagabweisung lautenden Entscheidungen im allgemeinen richtig sind. Die Gerichte sind bestrebt, die Entwicklung der Ehe in ihrem Gesamtverlauf zu betrachten, Konflikte in ihrer Dauer und Tiefe und ihren Auswirkungen zu prüfen sowie die Umstände zu ermitteln, die dafür sprechen, daß die Ehe noch nicht zerrüttet ist⁷. Bei langjährigen Ehen wird im allgemeinen beachtet, daß die Zeitdauer der Ehe dafür spricht, daß sich in der Vergangenheit zwischen den Ehegatten feste und harmonische Beziehungen entwickelt haben, ohne daß eine solche allgemeine Schlußfolgerung im Einzelfall dazu führen darf, den Verlauf der Ehe nicht sorgsam zu untersuchen. Es wird auch berücksichtigt, daß das leichtfertige Verhalten der klagenden Partei zur Ehe für sich allein kein Grund ist, eine Klage abzuweisen⁸. Zutreffend wird auch der Antrag der verklagten Partei auf Klagabweisung nicht isoliert betrachtet, sondern es werden die ihm zugrunde liegenden Erwägungen und Umstände geprüft.

Diese Einschätzung bezieht sich jedoch lediglich auf den genannten Komplex der Eheverfahren. Sie ist daher nicht als eine Bewertung der Ehescheidungspraxis generell zu betrachten, die weiteren familienrechtlichen Plenartagungen Vorbehalten bleiben muß.

Zur Aufklärung des Sachverhalts

Die Untersuchungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte weisen jedoch auch auf einige Mängel der gerichtlichen Tätigkeit hin, die sich nicht nur bei

⁷ Vgl. OG, Urteil vom 18. Mal 1967 - 1 ZfF 6/67 - (NJ 1967 S. 611).

⁸ Vgl. OG, Urteil vom 31. August 1956 - 1 Zz 236/56 - (NJ 1956 S. 736).

* Vgl. hierzu Sommer in diesem Heft.